

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Im Rahmen des „Programms zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes als Soldat“ sollen auch die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für die Familien der verheirateten Grundwehrdienstleistenden verbessert werden.

B. Lösung

1. Für den ersten Monat nach dem Grundwehrdienst erhält die Ehefrau 700 DM und jedes Kind des Wehrpflichtigen 200 DM als Überbrückungsgeld.
2. Im Monat Dezember erhält die Ehefrau 390 DM und jedes Kind des Wehrpflichtigen 50 DM als besondere Zuwendung („Weihnachtsgeld“).
3. Bei Geburt eines Kindes während des Grundwehrdienstes wird zur Erstausrüstung des Kindes eine einmalige Beihilfe von 250 DM gewährt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

- Einzelplan 14: 10,00 Mio. DM
- Einzelplan 15: 1,25 Mio. DM
- Einzelplan 33: 0,12 Mio. DM

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (23) — 372 35 — Un 10/89

Bonn, den 12. Dezember 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird in Kürze nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer wehrrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom . . . wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet,

- a) allgemeine Leistungen (§ 5),
- b) Überbrückungsgeld (§ 5a),
- c) besondere Zuwendung (§ 5b),
- d) Beihilfe bei Geburt eines Kindes (§ 5c),
- e) Einzelleistungen (§ 6),
- f) Sonderleistungen (§ 7),
- g) Mietbeihilfe (§ 7a),
- h) Wirtschaftsbeihilfe (§ 7b);“.

2. Nach § 5 werden folgende §§ 5a, 5b und 5c eingefügt:

„§ 5a

Überbrückungsgeld

Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne erhalten bei Entlassung des Wehrpflichtigen nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat ein Überbrückungsgeld. Das Überbrückungsgeld beträgt für die Ehefrau 700 Deutsche Mark und für jedes Kind 200 Deutsche Mark.

§ 5b

Besondere Zuwendung

Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne erhalten für den Monat Dezember neben den allgemeinen Leistungen eine besondere Zuwendung, wenn das Wehrdienstverhältnis des Wehrpflichtigen spätestens im Oktober begonnen hat. Die besondere Zuwendung beträgt für die Ehefrau 390 Deutsche Mark und für jedes Kind 50 Deutsche Mark.

§ 5c

Beihilfe bei Geburt eines Kindes

Einem Kind, das während des Grundwehrdienstes des Wehrpflichtigen geboren wird und Anspruch auf allgemeine Leistungen hat, wird zu den Kosten seiner Erstausrüstung eine einmalige Beihilfe von 250 Deutsche Mark gewährt.“

3. In § 9 werden nach den Worten „allgemeinen Leistungen“ die Worte „sowie das Überbrückungsgeld, die besondere Zuwendung und die Beihilfe bei Geburt eines Kindes“ eingefügt.

4. Dem § 12a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Wehrpflichtige, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 erhalten, gelten die §§ 5a bis 5c entsprechend.“

5. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Überbrückungsgeld (§ 5a) wird zu dem auf die Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst oder einer unmittelbar anschließenden Wehrübung folgenden Tag gezahlt, die besondere Zuwendung (§ 5b) und die Beihilfe bei Geburt eines Kindes (§ 5c) werden zusammen mit den allgemeinen Leistungen gezahlt.“

Artikel 2

Änderung des Wehrsoldgesetzes

In § 9 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 240), werden

1. im Absatz 2 nach den Worten „vierundsiebzig Deutsche Mark“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen und

2. im Absatz 3 Satz 1 nach den Worten „zweitausendfünfhundert Deutsche Mark“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 13 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt gefaßt:

„Die Übergangsbeihilfe wird in Höhe des Entlassungsgeldes nach § 9 des Wehrsoldgesetzes und, soweit der Soldat nicht im unmittelbaren Anschluß an das nach Satz 1 beendete Dienstverhältnis Grundwehrdienst leistet, zusätzlich in Höhe des Überbrückungsgeldes nach § 5 a des Unterhaltssicherungsgesetzes gewährt.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Begründung**I. Allgemeine Begründung**

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die Unterhaltssicherungsleistungen für die Familien der verheirateten Grundwehrdienstleistenden verbessert werden. Diese Verbesserungen kommen nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Zivildienstgesetzes in gleichem Umfang auch den Familien der verheirateten Zivildienstleistenden zugute.

II. Einzelbegründung**Artikel 1**

(Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Nummer 1

Folge der Änderung nach Nummer 2

Nummer 2

Zu § 5 a (Überbrückungsgeld)

Zur Überbrückung der Zeit zwischen der Entlassung aus der Bundeswehr und dem Bezug von Arbeitslohn aus dem Arbeitsverhältnis — diese Zeit beträgt in der Regel einen Monat — erhält der Soldat ein Entlassungsgeld nach dem Wehrsoldgesetz. Diese Leistung ist allerdings für Verheiratete nur geringfügig angehoben und trägt somit dem besonderen Interesse dieses Personenkreises und seiner Familien nicht ausreichend Rechnung. Das neue Überbrückungsgeld nach dem Unterhaltssicherungsgesetz ist für die Familien bestimmt. Die Erhöhung des Entlassungsgeldes für Verheiratete kann damit entfallen (vgl. Artikel 2).

Zu § 5 b (Besondere Zuwendung)

Alle Wehrpflichtigen, die im Dezember Grundwehrdienst leisten und ihren Dienst spätestens im Oktober angetreten haben, erhalten nach dem Wehrsoldgesetz eine „besondere Zuwendung“ (Weihnachtsgeld). Dabei haben Verheiratete keinen höheren Anspruch als Ledige. Künftig soll der Familie des Wehrpflichtigen für den Monat Dezember eine „besondere Zuwendung“ nach dem Unterhaltssicherungsgesetz gezahlt werden.

Zu § 5 c (Beihilfe bei Geburt eines Kindes)

Mit dieser Leistung soll den Familien der Grundwehrdienstleistenden bei Geburt eines Kindes während des Grundwehrdienstes geholfen werden. Die Höhe der Leistung orientiert sich an den Beihilfevorschriften des Bundes.

Nummern 3, 4 und 5

Folge der Änderung nach Nummer 2

Artikel 2

(Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Die Erhöhung des Entlassungsgeldes nach dem Wehrsoldgesetz für verheiratete Wehrpflichtige soll entfallen, weil der Unterhalt der Familien für die Überbrückungszeit künftig nach dem Unterhaltssicherungsgesetz gewährleistet wird.

Artikel 3

(Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Folgeänderung aus der Änderung unter Artikel 1 Nr. 2

III. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die jährlichen finanziellen Auswirkungen werden wie folgt geschätzt:

Einzelplan 14 — in Mio. DM —	Einzelplan 15 — in Mio. DM —	Einzelplan 33 — in Mio. DM —	Gesamt — in Mio. DM —
10	1,25	0,12	11,37

Im Einzelplan 14 sind die Mehrkosten für den Haushaltsplan 1990 berücksichtigt. Die Mehrkosten für die Einzelpläne 15 und 33 können im Haushaltsplan 1990 aufgefangen werden.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Mehraufwendungen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben wegen der kleinen Zahl der Betroffenen geringfügig sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 3 a — neu — (Arbeitsplatzschutzgesetz)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

„Artikel 3 a

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

§ 16 a Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird gestrichen.“

Begründung

Mit dem neuen Artikel 3 a soll § 16 a Abs. 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gestrichen werden, der bislang die Nachversicherung bestimmter Soldaten auf Zeit in einem berufsständischen Versorgungswerk ausschließt. Die Streichung ist notwendig, weil nach Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes, das dem Bundesrat am 1. Dezember 1989 zur abschließenden Beratung vorgelegen hat, § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes geändert wird: Ab 1. Januar 1990 sollen Soldaten auf Zeit, die in einem berufsständischen Versorgungswerk (z. B. der Ärzte) für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes versichert

und deshalb von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, im Gegensatz zu dem bis zu dieser Änderung geltenden Recht künftig ihre Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk für die Zeit ihres Wehrdienstes nicht mehr erstattet bekommen. Zugleich unterbleibt aber — wie bisher — auch eine Nachversicherung für diese Zeit des Wehrdienstes. Infolgedessen bleiben ab 1. Januar 1990 die Betroffenen für die Zeit ihres Wehrdienstes ohne Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung. Dies erscheint ungerechtfertigt.

2. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Der bisherige Text des Artikels 4 wird Absatz 1; nach den Worten „dieses Gesetz tritt“ sind die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2“ einzufügen.

Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Artikel 3 a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.“

Begründung

Die Inkrafttretensregelung muß sicherstellen, daß die Benachteiligung der Soldaten auf Zeit von Anfang an, das heißt, ab 1. Januar 1990, entfällt.

